

Aktenzeichen: 3 AZR 445/79

LAG Düsseldorf

Urteil des BAG vom 20. März 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung : Nein

Gesetz: HGB § 74, § 75 d; BGB § 126, § 611 Konkurrenzklausel

Leitsätze:

K e i n e



3 AZR 445/79
5 Sa 449/77 Düsseldorf

Verkündet am
20. März 1980

gez. Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. März 1980 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Engel und Gnade für Recht erkannt:

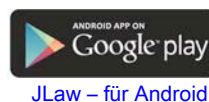
1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 9. Januar 1979 - 5 Sa 449/77 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

In der Revisionsinstanz streiten die Parteien nur noch über die Frage, ob der Klägerin nach Beendigung des zwischen ihnen bestandenen Arbeitsverhältnisses Auskunfts- und Schadenersatzansprüche aus einer Wettbewerbsabrede zustehen.

Die Klägerin, ein Handelsunternehmen auf dem Gebiet der Dichtungstechnik, vertreibt Formteile und Dichtungen aus Kautschuk. Der Beklagte, ein Verkaufingenieur, war seit November 1973 als Mitarbeiter im Außendienst im Verkaufsgebiet Nordrhein-Westfalen tätig. Das Arbeitsverhältnis der Parteien endete aufgrund wechselseitiger Kündigungen spätestens im Dezember 1975.

Grundlage des damaligen Arbeitsverhältnisses war ein Anstellungsvertrag vom 4. Oktober 1973. Er enthält unter Ziffer 7 eine Konkurrenzklausel, die dem Beklagten innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses jegliche Konkurrenztätigkeit verbietet. In beiden jeweils von den Parteien unterzeichneten Vertragsausfertigungen wurde der weitere Text der Ziffer 7, der die Zahlung einer Karenzentschädigung betrifft, im gegenseitigen Einverständnis der Parteien durchgestrichen, da eine Neuregelung erfolgen sollte. Lediglich der letzte Satz, der die Möglichkeit vorsieht, für die Dauer des Konkurrenzverbotes eine einmalige Abfindung zu zahlen, ist nicht gestrichen. Die Verträge enthalten jeweils unterhalb der Unterschriften der Parteien den Zusatz :

"vorbehaltlich der 1. Ergänzung zum Anstellungsvertrag vom 14. 10. 1973 ".

Mit Datum vom 15. Oktober 1973 unterzeichneten die Parteien eine mehrseitige "Ordnung für Reisekostenentschädigung für Außendienstmitarbeiter", die einen wortgleichen Zusatz wie der Anstellungsvertrag enthält, und eine " 1. Ergänzung zur Reisekostenentschädigung für Außendienstmitarbeiter ". Außerdem existiert als weiteres Schriftstück eine " 1. Ergänzung zum Anstellungsvertrag vom 4. 10. 1973 ", sie enthält Ergänzungen zu mehreren Punkten des Arbeitsvertrages und insbeson-



dere eine Regelung über die Zahlung einer Karenzentschädigung, deren Höhe etwa dem durchschnittlichen Gehalt der letzten drei Jahre entsprechen soll. Diese Ergänzung ist von den Parteien nicht unterzeichnet.

Mit Schreiben vom 7. November 1975 kündigte der Beklagte sein Arbeitsverhältnis fristlos und verlangte gleichzeitig die Zahlung einer Karenzentschädigung, die er in einem weiteren Schreiben vom 15. November 1975 mit monatlich 4.228,38 DM bezifferte. Die Klägerin ihrerseits kündigte dem Beklagten mit Schreiben vom 10. November 1975 zunächst fristgerecht und schließlich mit Schreiben vom 18. November 1975 fristlos. Der Beklagte reagierte hierauf mit Schreiben vom 24. November 1975, in dem er den Vorwürfen der Klägerin entgegentrat und außerdem erklärte, daß er sich, sofern die Klägerin nicht bereit sei, die verlangte Karenzentschädigung zu zahlen, ab 1. Dezember 1975 an die Konkurrenzklausel nicht gebunden fühle, weil sie nach seiner Ansicht wegen fehlender Schriftform nicht wirksam sei. Die Klägerin antwortete mit Schreiben vom 10. Dezember 1975, daß sie in jedem Falle auf der Einhaltung des Wettbewerbsverbotes bestehe.

Am 28. November 1975 meldete die Ehefrau des Beklagten I G zum Handelsregister eine Firma W H 1, an. Es ist mittlerweile zwischen den Parteien unstreitig, daß der Beklagte im Namen dieser Firma der Klägerin Konkurrenz machte.

Die Klägerin hat Auskunft über sämtliche Geschäfte des Beklagten in der Zeit vom 1. Januar 1976 bis 30. Januar 1977 sowie Ersatz des Schadens verlangt, der ihr durch den angeblichen Verstoß gegen das Wettbewerbsverbot entstanden sei.

Sie hat die Ansicht vertreten, das Wettbewerbsverbot sei wirksam und entspreche auch der gesetzlichen vorgeschriebenen Schriftform. Im Anstellungsvertrag sei die " 1. Ergänzung zum Anstellungsvertrag vom 4. 10. 1973 " in Bezug genommen, diese sei zusammen mit der " 1. Ergänzung



- 4 -

zur Ordnung für die Reisekostenentschädigung für Außendienstmitarbeiter " geschrieben und am 15. Oktober 1973 dem Beklagten übergeben worden; es handele sich daher um eine einheitliche Ergänzungsvereinbarung.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und weiterhin seine bereits vorprozessual vertretene Ansicht geäußert, das Wettbewerbsverbot sei wegen fehlender Schriftform unwirksam. Er hat behauptet, lediglich die " 1. Ergänzung zur Ordnung für die Reisekostenentschädigung für Außendienstmitarbeiter " sei bereits am 15. Oktober 1973 unter den Parteien ausgetauscht worden. Man sei sich einig gewesen, daß die Ergänzungsvereinbarung über die Wettbewerbsklausel noch ausstehe; diese sei ihm erst in der zweiten Dezemberhälfte ohne Unterschrift anläßlich einer Weihnachtsfeier in Sindelfingen ausgehändigt worden.

Die Klägerin ist in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Mit ihrer Revision verfolgt sie ihre Ansprüche weiter, während der Beklagte Zurückweisung der Revision beantragt hat.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Das von den Parteien vereinbarte Wettbewerbsverbot ist unverbindlich, weil es nur mittelbar auf die Karenzentschädigung des Beklagten eingeht und die Höhe der Entschädigung nicht festlegt.

Die vertragliche Wettbewerbsabrede bedarf nach § 74 HGB der qualifizierten Schriftform nach § 126 BGB; dem Arbeitnehmer muß eine vom Arbeitgeber unterzeichnete Urkunde ausgehändigt werden, die sämtliche Vereinbarungen über den Inhalt des Wettbewerbsverbots enthält. In der Urkunde müssen zumindest Art, Umfang und Dauer des Wettbewerbsverbots sowie die Höhe der zu zahlenden Entschädigung angegeben sein. In der von den Parteien im Anstellungsvertrag vom 4. Oktober 1973 vereinbarten Konkurrenzklausel ist der die Karenzentschädigung betreffende Teil einverständlich gestrichen worden in der Absicht, sie später in einer Ergänzungsvereinbarung festzulegen. Damit fehlt es an einem wirksam vereinbarten Wettbewerbsverbot.

- 5

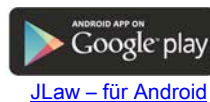


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die in Aussicht genommene und von den Parteien vorgelegte Ergänzungsvereinbarung ist im weiteren Verlaufe des Arbeitsverhältnisses nicht wirksam zustande gekommen, weil sie von der Klägerin nicht unterzeichnet worden ist. Sie ist auch nicht zu einer einheitlichen Urkunde geworden zusammen mit der " 1. Ergänzung zur Ordnung für die Reisekostenentschädigung ", die die Parteien am 15. Oktober 1973 ausgetauscht haben; denn die Beweisaufnahme vor dem Arbeitsgericht hat ergeben, daß die vorliegende " 1. Ergänzungsvereinbarung zum Anstellungsvertrag vom 4. 10. 1973 " dem Beklagten ohne Unterschrift der Klägerin erst anläßlich einer Weihnachtsfeier im Dezember 1973 übergeben wurde.

Die somit mangelhafte Konkurrenzklausel ist jedoch entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts nicht nichtig, sondern nur unverbindlich. Dem Landesarbeitsgericht ist zuzugeben, daß beim Fehlen jeglicher Vereinbarung über eine Karenzentschädigung eine Wettbewerbsabrede nichtig ist (BAG 22, 125 [130] = AP Nr. 24 zu § 611 BGB Konkurrenzklausel [zu Teil I, unter III 3 der Gründe]). Indes ergibt sich aus dem vorliegenden Vertragstext, daß die Parteien generell - quasi dem Grunde nach - von einer Entschädigungspflicht ausgegangen sind. Sie hatten den Passus nicht gestrichen, nach dem die Klägerin berechtigt sein sollte, als Karenzentschädigung einen einmaligen Betrag als Abfindung zu zahlen. Somit fehlt es nicht generell an einer Entschädigungsregelung, es liegt vielmehr lediglich eine unzureichende Regelung vor, aus der auf den Willen der Parteien geschlossen werden kann, daß dem Grunde nach eine Entschädigung vereinbart war, deren Höhe aber nicht festgelegt ist. Damit ist die Absprache der Parteien nicht nichtig, sondern nur unverbindlich im Sinne von § 75 d HGB. Diese Unverbindlichkeit der Wettbewerbsabrede eröffnete dem Beklagten ein Wahlrecht. Es stand ihm frei, sich zu dieser Vereinbarung zu bekennen mit der Folge, daß die Klägerin zur Zahlung einer Karenzentschädigung verpflichtet gewesen wäre, oder aber sich auf ihre Unwirksamkeit zu berufen mit der Folge, daß er nicht länger daran gebunden war.



- 6 -

Der Beklagte hat sich wirksam von der Konkurrenzklausel gelöst. Er hatte zuletzt noch im Schreiben vom 24. November 1975 der Klägerin angeboten, am Wettbewerbsverbot festzuhalten, und ihr eine Erklärungsfrist bis 1. Dezember 1975 eingeräumt, jedoch bereits ausdrücklich erklärt, daß er sich danach nicht mehr an die Konkurrenzklausel gebunden fühle. Die Klägerin ist auf dieses Angebot nicht eingegangen. Soweit sie sich auf ihr Schreiben vom 10. Dezember 1975 beruft, in dem sie geäußert hat, in jedem Falle auf der Einhaltung des Wettbewerbsverbotes bestehen zu wollen, erfolgte diese Erklärung verspätet.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Schaub

Engel

Gnade



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)